

Bremen Leserbrief 29.08.2011

Selbstlosigkeit sieht anders aus

Betr.: "Ein Förderer will Gutes tun" / Stifterverband zur Bremer OHB-Professur, taz Bremen, 26.8.2011

Herr Stäudner vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft hält die Forderung des OHB-Vorsitzenden, von der Universität Bremen die Aufhebung der gegen Rüstungsforschung gerichteten Zivilklausel zu verlangen für „statthaft“. Dem liegt ein Stiftungsverständnis zugrunde, das zwar nachvollziehbar, weil interessegeleitet ist (der Stifterverband ist ein Verein von Wirtschaftsunternehmen), rechtlich aber ist es höchst bedenklich. Denn auch Stiftungen haben sich an die gesetzliche Abgabenordnung zu halten, wonach ihre mit Steuervorteilen honorierte Gemeinnützigkeit ein selbstloses Handeln voraussetzt. Von Selbstlosigkeit kann aber keine Rede sein, wenn die Vergabe von Stiftungsmitteln kategorisch an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft wird. Dies sollte auch Herr Stäudner als Sprecher des Stifterverbands wissen und seine Aussagen korrigieren. Wenn ein Unternehmen die Universität unter Druck setzt und fordert, im Interesse einer Stiftungsprofessur auf die zu friedlichen Zielsetzungen verpflichtende Zivilklausel zu verzichten, ist das stiftungs- und steuerrechtlich nicht „statthaft“ – und hochschulpolitisch ein Skandal. Die Universität Bremen muss sich die externe Einflussnahme auf Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung mit Entschiedenheit verbitten.
PROF. DR. RUDOLPH BAUER, BREMEN

Bremen Leserbrief 05.09.2011

Know-how abschöpfen

Betr.: "Ein Förderer will Gutes tun" / Stifterverband zur Bremer OHB-Professur, taz Bremen, 26.8.2011

Am meisten wundere ich mich über das generöse Stiftungsehepaar Fuchs. Es will der Universität Geld schenken – unter gewissen Voraussetzungen, versteht sich – und die finanziell notleidende Uni streitet seit Monaten darüber, ob sie das überhaupt haben will. Ein Ende des Streits ist nicht abzusehen. Warum beendet die Familie nicht selber die leidige Debatte, indem sie das Angebot der Stiftungsprofessur zurückzieht? Wirtschaftsunternehmen sind bekanntlich keine Wohltätigkeitsvereine. Oder haben die Kritiker doch recht, dass es sich gar nicht um selbstloses Mäzenatentum, sondern um ein piffiges Schnäppchen handelt. Mittels Investition eines Bruchteils der Unternehmenseinkünfte kann jahrzehntelang ungleich teureres universitäres Know-how abgeschöpft und in der gewünschten Richtung gesteuert werden. Das ist zigfach billiger als eine eigene Forschungs- und Entwicklungsabteilung zu unterhalten.

Wenn OHB ein ehrliches Unternehmen wäre, würde es sofort einen Schlusstrich ziehen. Wenn die Uni-Leitung ehrlich wäre, würde sie sich über den Ausstieg freuen. Sie würde die Beschlüsse ihrer Vorgänger zur Friedensbindung respektieren, die genauso berechtigt und begründet sind, wie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vor 25 Jahren. Und sie könnte bei der bevorstehenden Jubiläumsfeier zusammen mit dem AStA und allen Studierenden und Lehrenden auf die erfolgreich verteidigte Autonomie anstoßen. Und wenn dann noch die Landesregierung kräftig in den Staatssäckel greift, um die derzeit mangelhafte Grundfinanzierung aufzubessern, könnte die freie Wissenschaft aufatmen.

Dr.-Ing. DIETRICH SCHULZE, Initiative gegen Militärforschung an Universitäten, Karlsruhe

Leserbrief Rudolph Bauer
am 27.08.2011 in Weserkurier
zum Thema "OHB-Stiftungs-
professur

Höchst fragwürdig

Der zitierte "Code of Conduct" des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft enthält Empfehlungen für die Einrichtung von Stiftungsprofessuren durch private Förderer. Die Empfehlungen sollen den Partnern - Hochschulen einerseits und Wirtschaftsunternehmen andererseits - "den optimalen Gebrauch des Förderinstruments Stiftungsprofessur zum beiderseitigen Vorteil erleichtern". "Zum beiderseitigen Vorteil" heißt, auch zum Vorteil des betreffenden Wirtschaftsunternehmens. Dieses Stiftungsverständnis ist allerdings höchst fragwürdig, verkennt es doch den Charakter von Stiftungen, die satzungsgemäß gemeinnützige Zwecke verfolgen und aus diesem Grund eine Reihe von Steuervergünstigungen genießen. Ein vom Gesetzgeber als gemeinnützig und steuerbegünstigt anerkannter Zweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Allerdings schreibt § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung, das elementare Gesetz des deutschen Steuerrechts, vor, dass die Förderung selbstlos (!) zu erfolgen hat. Selbstlose Förderung und Förderung zum beiderseitigen Vorteil sind aber wahrlich nicht dasselbe. Deshalb ist der Pressesprecher des Stifterverbandes, Herr Stäudner, im Unrecht, wenn er feststellt: "Der Wunsch von OHB, eine Änderung der Zivilklausel (Verbot militärischer Forschung) zu erreichen, ist legitim." Das ultimative Ansinnen von OHB-Vorstandsvorsitzendem Marco Fuchs ist weder legitim, noch legal. Hier werden die begrifflichen Grenzen zwischen "Stiftung" (selbstlose Förderung) und "Sponsoring" (Förderung zum beiderseitigen Vorteil, d. h. verbunden mit der Erwartung einer Gegenleistung) verwischt.
DR. RUDOLPH BAUER, BREMEN